



Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP): Was Arbeitgeber beim System- oder Dienstleisterwechsel beachten müssen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit 2023 ist die elektronische Übermittlung prüfungsrelevanter Daten im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung verpflichtend. Die Anforderungen an die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) wurden verschärft und betreffen Arbeitgeber, Steuerberater und Dienstleister gleichermaßen.

Wer sich nicht rechtzeitig auf die neuen Prozesse einstellt, riskiert erhöhten Aufwand und Verzögerungen bei der nächsten Prüfung. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, interne Abläufe und Systeme zu überprüfen und optimal an die aktuellen Vorgaben anzupassen.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Aspekte, die Sie bei einem Wechsel Ihres Systems oder Dienstleisters berücksichtigen sollten:

1 Allgemeines

Seit 2023 müssen Arbeitgeber prüfungsrelevante Lohndaten direkt aus einem zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramm elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) übermitteln (§ 28p Abs. 6 SGB IV). Ab 2025 gilt diese Pflicht auch für Daten aus der Finanzbuchhaltung.

Die für die Übermittlung eingesetzte Software muss den Vorgaben der DRV entsprechen. Die DRV analysiert die übermittelten Daten mit einer speziellen Software.

Dadurch kann die Prüfung beschleunigt oder sogar auf eine Vor-Ort-Prüfung verzichtet werden.

Bis Ende 2026 besteht noch die Möglichkeit, auf Antrag von der elektronischen Übermittlung abzusehen (§ 126 SGB IV). Ab 2027 ist die digitale Übertragung für alle Arbeitgeber verbindlich.

2 Pflichten beim System- oder Dienstleisterwechsel

Ab 2025 gilt eine wichtige Neuregelung: Bei einem Wechsel der Lohnabrechnungsoftware oder des Dienstleisters müssen die für die nächste Betriebsprüfung relevanten Daten aus dem bisherigen System vor dem Wechsel an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) übermittelt werden (§ 28p Abs. 6b SGB IV).

Ziel ist es, Datenverluste und daraus resultierende Probleme bei der nächsten Betriebsprüfung zu vermeiden.

3 Risiken bei Nichtbeachtung

Fehlende oder unvollständige Datenübermittlung kann zu Beanstandungen, Nachforderungen und erheblichem Mehraufwand führen. Besonders kritisch wird es, wenn Altdaten nicht mehr verfügbar sind – dann gestaltet sich die Wiederherstellung der erforderlichen Informationen äußerst schwierig.

4 Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Wechsel frühzeitig planen: Integrieren Sie die Datenübermittlung als festen Bestandteil Ihres Projektablaufs.

euBP-Kompatibilität prüfen: Stellen Sie sicher, dass Ihre Software das euBP-Verfahren unterstützt.

Nachweise sichern: Archivieren Sie Sendeprotokolle und Annahmequittungen revisions-sicher.

Oktober 2025

wtS

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP): Was Arbeitgeber
beim System- oder Dienstleisterwechsel beachten müssen

Weitere Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung und den Grundsätzen der Datenübermittlung finden Sie auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Experten-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kind

Madlen Ziegenhagen

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 177 7514820 | kerstin.kind@wts.de
Madlen Ziegenhagen | T +49 151 51468565 | madlen.ziegenhagen@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
<https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.